

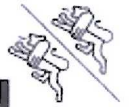


Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Gewässerschutz

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz  
Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

Departement für Bau und Umwelt

**Thurgau**



Gemeinde Altikon, Kt. Zürich  
Gemeinde Uesslingen-Buch, Kt. Thurgau

## **Schutzzonenreglement**

### **für die Grundwasserfassung Feldi**

---

Wassernutzungsberechtigte: Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi  
% Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach

Lage der Fassung: Parz. Kat.-Nr. 110, Gemeinde Altikon / ZH  
Koordinate: 2'702'250 / 1'271'200

GWR i 16-2

Konzessionierte Entnahmemenge: 8000 l/min

18. August 2022

## Inhaltsübersicht

I	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1	Zweck .....	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien.....	3
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich.....	4
Art. 4	Weitere Bestimmungen.....	4
II	Nutzungsbeschränkungen .....	6
Art. 5	Zone S3 (Weitere Schutzzone).....	6
Art. 6	Zone S2 (Engere Schutzzone).....	12
Art. 7	Zone S1 (Fassungsbereich).....	16
III	Spezielle Massnahmen.....	17
Art. 8	Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen.....	17
IV	Schlussbestimmungen.....	19
Art. 9	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements .....	19
Art. 10	Inkrafttreten .....	19
Art. 11	Informationspflicht.....	19
Art. 12	Vollzug und Überwachung .....	19
Art. 13	Überprüfung der Grundwasserschutz-zonen .....	19
Art. 14	Strafbestimmungen .....	20

Der Gemeinderat Altikon und der Departementschef DBU Thurgau erlassen  
gestützt auf die §§ 35f des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz  
des Kantons Zürich und gestützt auf §§ 1, 9 des kantonalen Einführungsgesetzes zum  
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Thurgau sowie in Ausführung  
und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts  
nachstehendes Reglement:

## **I** **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** **Zweck**

- 1.1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.
- 1.2 Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:
  - Zone S1
  - Zone S2
  - Zone S3
- 1.3 Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

### **Art. 2** **Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien**

- 2.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Art. 20
- 2.2 Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- 2.3 Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)
- 2.4 Eidgenössische Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)
- 2.5 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- 2.6 Eidgenössische Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)
- 2.7 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) des Kantons Zürich, §§ 35f
- 2.8 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Thurgau vom 24. Januar 1991 (EG GSchG; RB 814.20) §§ 1, 9
- 2.9 Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Thurgau vom (RRV EG GSchG; RB 814.211) §§ 2, 3

### **Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich**

- 3.1 Grundlage für diese Schutzzonen bildet das ergänzte hydrogeologische Gutachten «Grundwasserfassung Feldi (GWR i 16-2); Altikon, Überprüfung der Schutzzonen» vom 9. April 2020 rev. am 21. August 2020, verfasst durch die Jäckli Geologie AG, Winterthur.
- 3.2 Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1000 gedruckt aus dem ÖREB am 18. August 2022 (verfasst von der Jäckli Geologie AG, Winterthur, und der F+H Partner AG, Rickenbach Sulz).
- 3.3 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

### **Art. 4 Weitere Bestimmungen**

- 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungs-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzrechtes bleiben vorbehalten.
- 4.2 Zusätzlich sind, sofern das vorliegende Reglement nichts Anderes festlegt, die aktuellen Ausgaben der folgenden Wegleitungen, Richtlinien und Normen zu beachten:
- Wegleitung «Grundwasserschutz», Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2004
  - Modul der Vollzugshilfe Grundwasserschutz «Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen», Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2012
  - Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Module «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» (2012), «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (2012) sowie «Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft» (2013), Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
  - Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen», Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
  - Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
  - Richtlinie W1 «Richtlinien für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung», Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
  - Richtlinie W2 «Richtlinien für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen», Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
  - Richtlinie W4 «Richtlinie für Wasserverteilung» des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), 2013
  - Richtlinie W9 «Richtlinie für Grundwasserbrunnen; Planung, Projektierung, Bau und Betrieb sowie Instandhaltung und Rückbau von Grundwasserbrunnen» des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), 2020
  - Richtlinie W12 «Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen», Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)



- SIA-Norm 190 «Kanalisationen», Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA)
- Vollzugsblatt «Erdverlegte Güllendruckleitungen» der KVU-Ost, 26. Juni 2015
- Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserentsorgung» des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
- Merkblatt «Entwässerung» des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau, Februar 2014 / korrigierte Auflage Juni 2019 ([www.umwelt.tg.ch](http://www.umwelt.tg.ch))
- Siedlungsentwässerung – Merkblatt Nr. 2 «Abwasseranlagen in Schutzzonen» des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau, Mai 2015 ([www.umwelt.tg.ch](http://www.umwelt.tg.ch))
- Merkblatt «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
- kantonale Richtlinien zum Gewässerschutz an Strassen und zur Strassenentwässerung des Kantons Zürich
- «Wegleitung für den Bau von Güllebehältern und zugehörigen Anlagen» des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau ([www.umwelt.tg.ch](http://www.umwelt.tg.ch))
- «Empfehlung des VSE über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), 2006

## **II Nutzungsverbeschränkungen**

### **Art. 5 Zone S3**

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsverbeschränkungen:

#### **Bauten und Anlagen**

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes sind in Ziffer 5.12 aufgeführt. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle, d.h. des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) im Kt. Zürich und des Amtes für Umwelt (AfU) im Kt. Thurgau.
- 5.2 Vor Beginn jeglicher Grabarbeiten (ausgenommen übliche Gartenarbeiten) sowie frühestens 10 Tage nach deren Abschluss ist die Trinkwasserfassung durch ein akkreditiertes Labor auf Kosten der Bauherrschaft chemisch (auf die üblichen Trinkwasserparameter) und bakteriologisch (vor und nach einer allfälligen UV-Anlage) zu beproben. Während einer Bauphase unter Terrain ist in der Regel ein zweiwöchentliches Beprobungsintervall einzuhalten. Alle Analysenergebnisse sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, sowie der Fassungseigentümerin zur Kontrolle einzureichen.

#### **Entwässerung**

- 5.3 Schmutzabwasserleitungen und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtheitskontrollen möglich sind. Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen und dauerhaften Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Schmutzabwasserleitungen sind mittels Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung hat gemäss der SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen», im Kanton Thurgau zusätzlich gemäss dem AfU Siedlungsentwässerung - Merkblatt Nr. 2 «Abwasseranlagen in Schutzzonen», zu erfolgen. Für fugenlose oder spiegelgeschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
- 5.4 Wo Niederschlagsabwasser an Mischabwasserkanalisationen angeschlossen wird, ist zu gewährleisten, dass die Dichtheit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischabwassersystems erhalten bleiben. Neue Regenabwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit zu prüfen. Regenabwasserleitungen sind mittels Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, im Kanton Zürich mindestens jedoch alle zehn Jahre und im Kanton Thurgau mindestens jedoch alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung hat gemäss der SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen», im Kanton

Thurgau zusätzlich gemäss dem AfU Siedlungsentwässerung - Merkblatt Nr. 2 «Abwasseranlagen in Schutzzonen» zu erfolgen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

- 5.5 Ausnahmsweise nötige Sickerleitungen von Bauten dürfen nur deutlich über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Ein Anschluss an das Entwässerungssystem ist nur dann zugelassen, wenn ein Rückstau in die Sickerleitungen ausgeschlossen werden kann.
- 5.6 Bei Versickerungen ist die Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserentsorgung» des AWEL Kt. Zürich bzw. das Merkblatt «Entwässerung» des AfU Kt. Thurgau zu beachten. Versickerungen von Schmutzabwasser und Kühlwasser sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten. Zulässig ist die Versickerung von nicht verschmutztem Niederschlagsabwasser von Dachflächen, Vorplätzen, dichten PW-Parkplätzen ohne häufigen Fahrzeugwechsel sowie von untergeordneten Erschliessungsstrassen, Geh-, Rad- und Flurwegen über eine biologisch aktive Bodenschicht (mind. 20 cm Ober- und mind. 30 cm Unterboden gemäss der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»).
- 5.7 Kläranlagen und Spezialbauwerke der Abwasserbehandlung sind nicht zugelassen.

#### **Strassen und Flurwege**

- 5.8 Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen. Bei der Entwässerung gelten die entsprechenden kantonalen Richtlinien, und die Vorschriften der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» sind zu beachten. Die Anpassung bestehender Strassen ist in Art. 8 geregelt. Für untergeordnete Erschliessungsstrassen sowie Geh-, Rad- und Flurwege entfallen in der Regel diese Massnahmen (siehe Ziffer 5.6). Es muss ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.
- 5.9 Beim Bau von Verkehrswegen dürfen die Deckschichten der grundwasserführenden Horizonte nicht verletzt werden.
- 5.10 Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich sowie die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

#### **Plätze**

- 5.11 Bei der Planung und Ausführung von Plätzen sind die Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserentsorgung» des AWEL Kt. Zürich bzw. das Merkblatt «Entwässerung» des AfU Kt. Thurgau zu beachten.

### **Wassergefährdende Stoffe**

- 5.12 Die Erzeugung, die Verwendung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle. Diese kann erteilt werden, wenn die Grundsätze der Gewässerschutzverordnung beachtet sind und wenn keine Gefährdung für das Grundwasser vorliegt.

### **Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze**

- 5.13 Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ausserhalb von Gebäuden sind verboten.
- 5.14 Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

### **Materialentnahmen, Geländeänderungen**

- 5.15 Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).
- 5.16 Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht (Ober- und Unterboden) beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

### **Recyclingbaustoffe**

- 5.17 Der Einsatz von losen Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Im Kanton Zürich ist die Verwendung in kompakter, zementgebundener Form in der Zone S3 zulässig. Im Kanton Thurgau bedürfen Ausnahmen einer Bewilligung der Gewässerschutzfachstelle.

### **Bewirtschaftung**

- 5.18 Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen und Christbaumkulturen sind zugelassen. Container-Pflanzschulen sowie Freiland-Baumschulen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle.
- 5.19 Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.
- 5.20 Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld ist untersagt.
- 5.21 Das Erstellen von Kompostmieten (namentlich die Feldrandkompostierung) auf unbefestigtem Boden, sofern dies den häuslichen Kleinbedarf übersteigt, ist verboten.
- 5.22 Die Freilandhaltung von Schweinen ist verboten.

- 5.23 Die Lagerung von Siloballen auf Naturboden ist verboten.

### **Pflanzenschutz**

- 5.24 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben.
- 5.25 Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.
- 5.26 Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.
- 5.27 In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für deren Wirkstoffe eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot gemäss aktuellem Pflanzenschutzmittelverzeichnis unterliegen.
- 5.28 Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.
- 5.29 In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Reinigen der Spritzgeräte nur auf einem dichten Platz gestattet, welcher fachgerecht in die Güllengrube oder einen abflusslosen Behälter entwässert ist. Das unsachgemässe Beseitigen von Packungen und Brühheresten ist verboten.

### **Düngung**

- 5.30 Der Einsatz von Düngern richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.
- 5.31 Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD) der eidgenössischen Forschungsanstalten.
- 5.32 Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.
- 5.33 Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.
- 5.34 Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

- 5.35 Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- 5.36 Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- 5.37 Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben sowie Klärschlamm ist verboten.
- 5.38 Lanzendüngung ist unzulässig.

### **Bewässerung**

- 5.39 Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann durch die zuständige Gewässerschutzfachstelle erteilt werden, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Für bestehende Bewässerungen in den Grundwasserschutzzonen ist innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Reglements eine Bewilligung nach Art. 32 Ziffer 2 Bst d der Gewässerschutzverordnung einzuholen.
- 5.40 Eine landwirtschaftliche Bewässerung darf nur während der Vegetationszeit (1. März bis 30. September) erfolgen.
- 5.41 Eine flächenmässige Bewässerung muss mit einer verlustarmen Bewässerungstechnik erfolgen, die eine präzise Verteilung des Wassers gewährleistet (z.B. Balkenberegner, Rollomat mit Düsenwagen, Tropfbewässerung).
- 5.42 Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist nur als Tropfbewässerung zugelassen.
- 5.43 Bei der Bewässerung von Rasenflächen ist nur eine Einzelgabe kleiner als 20 mm pro Tag zulässig.
- 5.44 Vorbehalten bleiben weitergehende Nutzungseinschränkungen und Massnahmen (z.B. bezüglich der Menge der Wassergaben, der Bewässerungsdauer oder der zu bewässernden Flächen), wenn die Grundwasserqualität nicht den gesetzlichen Anforderungen nach Anhang 2 Gewässerschutzverordnung (beispielsweise Belastungen mit Nitrat oder Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte) genügt. Für diese Bewässerungseinschränkungen kann kein Schadenersatz geltend gemacht werden.

### **zusätzliche Nutzungsbeschränkungen im Wald**

- 5.45 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über Pflanzenschutzmittel nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.
- 5.46 Das Anlegen forstlicher Pflanzgärten bzw. Baumschulen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle. Christbaumkulturen sind zulässig.

- 5.47 Holzlagerplätze sind zugelassen, wenn darauf nur unbehandeltes Holz gelagert und dieses nicht berieselt wird. Das Anlegen neuer Holzlagerplätze bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle.
- 5.48 Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.
- 5.49 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Das heisst, Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.
- 5.50 Den Pflanzenschutzmitteln gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.
- 5.51 Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.
- 5.52 Die Behandlung von geschlagenem Holz ist in der Grundwasserschutzzone nicht gestattet.
- 5.53 Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist im Wald verboten.
- 5.54 Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: Zubringer- sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr der Anstösser und Werkverkehr).

#### **Bauliche Eingriffe und Revitalisierungen an Fliessgewässern**

- 5.55 Unterhalts-, Werterhaltungs- und Instandstellungsarbeiten am Fliessgewässer (inkl. in dessen Uferstreifen bzw. Gewässerraum) sind uneingeschränkt möglich.
- 5.56 Bauliche Eingriffe (z.B. zur Neugestaltung oder Veränderung der Sohle oder des Ufers) und Revitalisierungen an Fliessgewässern sind nur möglich, wenn das Vorhaben die bestehende Trinkwassergewinnung weder mengen- noch gütemässig beeinträchtigt. Bei der Beurteilung sind die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung zu beachten, wobei für derartige Vorhaben die auf rein hydrogeologischen Kriterien basierenden Schutzzonen massgebend sind. Solche Eingriffe bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle.

## **Art. 6 Zone S2**

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

### **Bauten und Anlagen**

- 6.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten, welche nicht der Wasserversorgung dienen und nicht Massnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung umfassen, sind verboten.
- 6.2 Sportplätze mit Hartanlagen (z.B. Kunstrasenanlagen, Tennisplätze) sind verboten. Beim Anlegen von Sportrasen darf die natürlich vorhandene Deckschicht nicht zerstört oder massgebend geschmälert werden. Die Errichtung oder Erneuerung von Sportanlagen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle.

### **Entwässerung**

- 6.3 Schmutzabwasserleitungen dürfen nicht durch die Zone S2 verlegt werden.
- 6.4 Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und auch zurückhalten (Doppelrohrsystem).
- 6.5 Regenabwasserleitungen sind wie Schmutzabwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle. Solche Leitungen sind dicht und kontrollierbar zu erstellen. Drainagesammelleitungen unterliegen den Bestimmungen für Regenabwasserleitungen. Es dürfen keine Sickerleitungen erstellt werden.
- 6.6 Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Schmutz- und Regenabwasserleitungen sind mittels Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung hat gemäss der SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» zu erfolgen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
- 6.7 Versickerungen sind grundsätzlich verboten. Im Speziellen ist auch das Versickernlassen von abgepumptem Oberflächenwasser von den umliegenden Feldern nicht zulässig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bewässerung in Ziffer 6.28ff.

### **Strassen und Flurwege**

- 6.8 Mit der Ausnahme von Flurwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb der Zone S2 keine neuen Strassen erstellt werden. Die Erhöhung von Flurwegen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Pumpwerk ist erlaubt.

- 6.9 Der Bau von Flurwegen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinflussung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.
- 6.10 Die Anpassung bestehender Strassen und Flurwege ist in Art. 8 geregelt.

### **Plätze**

- 6.11 Das Anlegen neuer Park-, Vor- und Abstellplätzen sowie Erholungseinrichtungen wie Zelt- und Campingplätze ist verboten.
- 6.12 Das Anlegen und Betreiben von festinstallierten Feuerstellen und Picknickplätzen mit Tische, Bänke und Überdachungen sowie vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist nicht zulässig.

### **Wassergefährdende Stoffe**

- 6.13 Die Erzeugung, die Verwendung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

### **Deponien**

- 6.14 Deponien aller Art sind verboten.

### **Materialentnahmen**

- 6.15 Materialentnahmen jeglicher Art sind verboten.

### **Recyclingbaustoffe**

- 6.16 Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist verboten.

### **Bewirtschaftung**

- 6.17 Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau sowie Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen sind erlaubt. Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist durch eine geeignete Fruchtfolge für die Überwinterung eine Begrünung vorzusehen. Wegen des Risikos für schnelle Fliessverbindungen in den Untergrund und zum Pumpwerk ist die Tiefenlockerung (Grubbern), welche tiefer als 40 cm reicht, untersagt.
- 6.18 Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Im Sinne einer Ausnahme sind diese Nutzungen unter folgenden, zusätzlich zu den gemäss Ziffern 5.18ff geltenden Bestimmungen zulässig:
- Die landwirtschaftliche Produktion erfolgt nach den Richtlinien des biologischen Landbaus.

- Vorbehalten bleiben weitergehende Nutzungseinschränkungen und Massnahmen, wenn die Grundwasserqualität nicht den gesetzlichen Anforderungen nach Anhang 2 Gewässerschutzverordnung (beispielsweise Belastungen mit Nitrat oder Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte) genügt. Für diese Einschränkungen kann kein Schadenersatz geltend gemacht werden.
- 6.19 Familiengartenareale (Schrebergärten) und neue Christbaumkulturen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.
- 6.20 Container-Pflanzschulen sowie Freiland-Baumschulen sind nicht zugelassen.
- 6.21 Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken sind verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Beim Weidegang ist die Zone S1 in jedem Falle einzuzäunen.
- 6.22 Veränderungen an den Bodenschichten (Ober-/Unterboden) dürfen nur dahingehend erfolgen, dass die Schutzwirkung für das Grundwasser verbessert wird.
- 6.23 Das Umgestalten von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen sowie in oder unter die Bodenschichten eingreifende Veränderungen sind verboten. Dazu gehören die Schaffung neuer Ruderalflächen durch Bodenabtrag und sämtliche anthropogenen Veränderungen an Fluss-Altarmen.

### **Pflanzenschutz**

- 6.24 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die keinem Anwendungsverbot gemäss aktuellem Pflanzenschutzmittelverzeichnis und gemäss Liste 2 des Bundesamtes für Landwirtschaft in der Schutzzone unterliegen.

### **Düngung**

- 6.25 Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden.
- 6.26 Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern (z.B. Gülle, Silosäfte) ist verboten. Es dürfen keine Gülleverschlauchungen durch die Zone S2 geführt werden.
- 6.27 Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben Stallmist à 15 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- 6.28 Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

### **Bewässerung**

- 6.29 Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist grundsätzlich nicht zugelassen.
- 6.30 Im Sinne einer Ausnahme ist die Bewässerung unter folgenden, zusätzlich zu den gemäss Ziffern 5.39ff geltenden Bestimmungen zulässig:
- Die landwirtschaftliche Produktion erfolgt nach den Richtlinien des biologischen Landbaus.
  - Eine Bewässerung während der Kulturzeit ist erst dann zulässig, wenn der Boden bis in Pflugtiefe bezüglich Wassergehalt nahe dem Welkpunkt ist. Zur Festlegung dieses Zustandes können folgende Kriterien dienen: Eine Handvoll zusammengedrückte Erde soll beim Fallenlassen aus einem Meter Höhe wieder auseinanderfallen. Die Kultur zeigt tagsüber erste Welkerscheinungen.
  - Die maximale Bewässerungsgabe während der Kulturzeit beträgt 25 mm. Eine Bewässerung zu Frischpflanzungen oder -saaten beträgt, unabhängig der Bodenfeuchte, maximal 15 mm.
  - Eine Frostberegnung ist nicht zulässig.
  - Die Bewässerungen sind vom Bewirtschafter zu erfassen (Datum, Kultur und Kulturstand, Bewässerungsgabe in mm).

### **zusätzliche Nutzungsbeschränkungen im Wald**

- 6.31 Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Das grossflächige Entfernen der Bestockung sowie grossflächige Rodungen sind verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten bzw. Baumschulen ist nicht zugelassen. Das Anlegen neuer Christbaumkulturen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle.

### **Bauliche Eingriffe und Revitalisierungen an Fliessgewässern**

- 6.32 Bauliche Eingriffe und Revitalisierungen an Fliessgewässern sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gewässerschutzfachstelle. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben die bestehende Trinkwassergewinnung weder mengen- noch gütemässig beeinträchtigt. Bei der Beurteilung sind die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung und insbesondere die auf rein hydrogeologischen Kriterien basierenden Schutzzonen zu beachten.

## **Art. 7 Zone S1**

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 7.1 Ausser Wald und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:
- das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen;
  - jegliche Verletzung der Grasnarbe;
  - das Lagern von Material (einschliesslich Holz);
  - jegliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln;
  - die Benützung als Sport- und Freizeitanlage.
- 7.2 Die Zone S1 ist im Gelände zweckmässig zu markieren.
- 7.3 Unerlaubte Aktivitäten sind bei Bedarf mit einer Umzäunung der Zone S1 auf geeignete Weise zu unterbinden.
- 7.4 Der durch die Zone S1 führende Waldweg Kat.-Nr. 630, Altikon, darf ausschliesslich für den forstwirtschaftlichen Unterhalt der Anstösser und das Wasserwerk genutzt werden. Landwirtschaftlicher Durchgangsverkehr ist verboten. Diese Anweisung ist nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde mit Verbotstafeln sicher zu stellen.

### **III Spezielle Massnahmen**

#### **Art. 8 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen**

##### **Anordnung von Fahrverboten für Motorfahrzeuge für Strassen, Flur- und Waldwege in der Zone S2**

- 8.1 Die durch die Zone S2 führenden Strassen, Flur- und Waldwege sind nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: Zubringer- sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr der Anstösser und Werkverkehr).

##### **Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen und Wege**

- 8.2 Die in der Schutzzone liegenden Strassen und Wege sind bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strassen und Wege eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann.
- 8.3 Die in den Zonen S1 und S2 liegenden Abschnitte sind auf geeignete Weise (z.B. mit Netstaler Kies oder Asphalt) abzudichten, mit einem Randabschluss zu versehen, und das Niederschlagsabwasser ist auf geeignete Weise (z.B. in dichten Halbschalen) nach ausserhalb der Zone S2 zu leiten und dort oberflächlich über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuführen.
- 8.4 Wenn eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden kann, kann im Einvernehmen mit der Fassungseigentümerin und der zuständigen Gewässerschutzfachstelle im Sinne einer Ausnahme eine von Ziffer 8.2 abweichende Sanierungsfrist vereinbart werden.

##### **Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Vorplatz in der Zone S1**

- 8.5 Der in den Zonen S1 liegende Vorplatz beim Pumpwerk ist bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass er einen dichten Belag aufweist, mit Randbordüren versehen ist und schutzzonenkonform entwässert wird.

##### **Sanierung von Drainagesammelleitungen**

- 8.6 Allfällige im Schutzzonenperimeter liegende Drainagesammelleitungen müssen innerhalb der Zone S2 wie Regenabwasserleitungen dicht ausgeführt sein und sind mittels Kontrollen mindestens alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
- 8.7 Allfällig nötige Anpassungen an den Saugerleitungen sind im Einvernehmen mit der Fassungseigentümerin sowie der zuständigen Gewässerschutzfachstelle zu realisieren.

### **Bauliche Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser**

- 8.8 Bauliche Massnahmen (z.B. Erhöhung des südlichen Schutzdammes oder der Flurweg Kat.-Nm. 111 und 630, Altikon) zum Schutz der Trinkwasserfassung bzw. der Zonen S1 und S2 vor Hochwasser aus dem Binnenkanal oder dem Ellikerbach sind zu prüfen. Bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonebestimmungen ist der zuständigen Gewässerschutzfachstelle Bericht über die Abklärungen zu erstatten. Dabei sind die geprüften Massnahmen, die Tauglichkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Massnahmen und das weitere Vorgehen darzustellen.

### **Eintrag der Schutzzone im kommunalen Richtplan im Kt. Thurgau**

- 8.9 Die genehmigten Grundwasserschutzzone (siehe Art. 10) sind im kommunalen Richtplan der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch einzutragen.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements**

- 9.1 In begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bzw. das Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Thurgau Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und Abweichungen vom Reglement bewilligen.

### **Art. 10 Inkrafttreten**

- 10.1 Im Kanton Zürich treten der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- 10.2 Im Kanton Thurgau treten der Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement nach Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren auf einen vom Departement für Bau und Umwelt zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

### **Art. 11 Informationspflicht**

- 11.1 Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### **Art. 12 Vollzug und Überwachung**

- 12.1 Im Kanton Zürich liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gemäss §§ 7 und 35 f des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz beim Gemeinderat Altikon/ZH.
- 12.2 Im Kanton Thurgau obliegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen der berechtigten Wasserversorgung.

### **Art. 13 Überprüfung der Grundwasserschutzzonen**

- 13.1 Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat die Fassungseigentümerin umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des vorliegenden Schutzzonenreglements zu veranlassen und diese bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dazumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

**Art. 14 Strafbestimmungen**

- 14.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz des betreffenden Kantons bestraft.
- 14.2 Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Altikon/ZH festgesetzt am 22.8.22

Der Präsident:



Der Gemeindegemeinschafter:



**Genehmigt durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Kt. ZH)**

mit Verfügung Nr. GWV 2022 - 0249 vom 16. Sep. 2022

in Kraft getreten per: 17. Nov. 2022

**Departement für Bau und Umwelt Kt. TG**

Öffentliche Auflage  
vom

06. OKT. 2022

bis


26. OKT. 2022

in Kraft gesetzt per:

29.11.2022

Departement für Bau und Umwelt Kt. Thurgau

Der Departementschef



Dominik Diezi



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Gewässerschutz

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

## **Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom 1. Juli 2020**

**Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist wegen des Grundwasserschutzes grösste Vorsicht geboten.**

1. Für allfällige Schäden am Grundwasser, die nachweislich auf den vorliegenden Bau oder Betrieb zurückzuführen sind, haftet der Inhaber der Bewilligung in vollem Umfang.
2. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
3. Es dürfen keine Sickerleitungen verlegt werden.
4. Hinterfüllungen und Grabenauffüllungen sind mit unverschmutztem und in den obersten 50 cm mit schlecht durchlässigem Material zu erstellen und gut zu verdichten.
5. Das Bauprogramm ist so zu gestalten, dass die Bauarbeiten unter Terrain möglichst speditiv ausgeführt werden können. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem AWEL zu melden.
6. Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und sanitäre Anlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 einzurichten. Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der ganzen Schutzzone unzulässig. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem AWEL zugelassen.
7. Nicht im Einsatz stehende Baumaschinen sind abseits der Baugrube auf einen dichten und entwässerten Platz abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen muss auf einem dichten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
8. Ölfässer, Kannen usw., die Treibstoff, Öl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen. Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
9. Betonumschlaggeräte sind auf einem dichten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
10. Bauhilfsmassnahmen und Foundationen, welche die Grundwasserqualität oder die Durchflusskapazität des Grundwassers beeinträchtigen, sind unzulässig. Insbesondere ist die Verwendung geschmierter Spundwände in der Schutzzone unzulässig. Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
11. Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
12. Der Einsatz von losen Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung in kompakter, zementgebundener Form ist in der Zone S3 zulässig.
13. Bauabfälle aller Art dürfen nicht in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
14. Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und der Kantonspolizei über Tel.-Nr. 117 zu melden.
15. Die örtliche Bauleitung ist besorgt, dass alle am Bau beteiligten Personen durch persönliche Instruktion oder Anschlag auf die Gewässerschutzvorschriften aufmerksam gemacht werden.